KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 22. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE **A 734**

Nummer: A 734
Protokoll-Nr.: 1135
Eröffnet: 23.03.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Pfäffli Andrea und Mit. über die Umsetzung der gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Welche Bedeutung sieht der Kanton in der Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Gesetz, und welchen Handlungsbedarf leitet er daraus ab?

Gewalt gegenüber Kindern in der elterlichen Erziehung ist bereits nach geltendem Recht verboten. Namentlich das Strafrecht und der zivilrechtliche Kindesschutz schützen Kinder vor Gewalt in der Familie. Der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung wird nun auch im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert. Sie ist ein klares Signal an die Gesellschaft: Gewalt in der Erziehung, namentlich körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung von Kindern werden nicht toleriert. Zudem verpflichtet die Neuerung die Kantone sicherzustellen, dass Eltern und Kinder bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln ausreichend Zugang zu geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten haben.

Obwohl sich das Erziehungsverständnis und die Vorstellungen über die Eltern-Kind-Beziehung in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gewandelt haben – weg von Normen wie Gehorsam und Autorität, hin zu Werten wie Beziehung, Stärkung der Selbständigkeit und Mitsprache der Kinder –, zeigen Studien, dass körperliche und psychische Gewalt in der Erziehung weiterhin vorkommen. Entsprechend bleibt es notwendig, Erziehungsberechtigte für verschiedene Formen von Gewalt gegenüber Kindern zu sensibilisieren und ihre Kompetenzen in der gewaltfreien Erziehung zu stärken.

Der Kanton nutzt bestehende Grundlagen (z.B. Massnahmenplan zur Kinder- und Jugendförderung 2023-2027, Konzept Schulen für alle 2023) sowie die interdepartementalen Koordinations- und Arbeitsgruppen, um Fachpersonen und Erziehungsberechtigte für das Thema zu sensibilisieren. Auch in dieser Fragestellung gilt somit der Regelstrukturansatz. Zudem fördert auch der vom Regierungsrat am 26. November 2024 verabschiedete den Aktions- und Massnahmenplan Luzern zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt für die Jahre 2025 – 2029 eine gewaltfreie Erziehung. Auch die neue Fachstelle Elternbildung wird hierzu einen Beitrag leisten.

Zu Frage 2: Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen der Revision des ZGB zur gewaltfreien Erziehung auf den Kanton Luzern?

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die Auswirkungen dieser Revision auf die Nutzung der Regelstrukturen noch schwer abschätzen. Unser Rat wird aufmerksam beobachten, ob die Zahl der Beratungen von

Minderjährigen und Erziehungsberechtigten zum Thema Gewalt bei Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstellen zunimmt und ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vermehrt Kindesschutzmassnahmen im Zusammenhang mit elterlicher Gewalt anordnen.

Zu Frage 3: Welche Massnahmen plant der Kanton Luzern zur Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ab dem 1. Juli 2026, und welche Stellen sind zuständig?

Der Kanton Luzern plant, die Sensibilisierung und Koordination zu stärken. Zur Sensibilisierung laufen interkantonale Abklärungen unter der Führung der kantonalen Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Um die bestehenden Angebote besser aufeinander abstimmen und allfällige Lücken identifizieren zu können, wird der Kanton (vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement) zusammen mit den Gemeinden im Rahmen bestehender Ressourcen eine bereichsübergreifende Situationsanalyse erstellen. Hierzu wird auch der von LUSTAT Statistik Luzern im November 2026 erscheinende Bericht zur Situation der Familien im Kanton Luzern eine Grundlage bilden.

Zu Frage 4: Welche Angebote zur Unterstützung von Eltern und Familien im Bereich der gewaltfreien Erziehung bestehen im Kanton Luzern bereits (z. B. Eltern- und Familienberatung, Familienbegleitung, Präventionsprogramme)?

Im Kanton Luzern besteht ein flächendeckendes Angebot an Erziehungsberatungsstellen in Form von Mütter- und Väterberatungsstellen bzw. Jugend- und Familienberatungsstellen für alle Gemeinden. Diese Angebote sind mehrheitlich regional organisiert. Weiter gibt es die Fachstelle für Lebensfragen (elbe), mit welcher der Kanton Luzern eine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat. Ratsuchende Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern erhalten Beratung zu verschiedenen Lebensthemen, wie Trennungs- und Scheidungssituationen, Überforderung und familiären Übergangsphasen. Zusätzlich unterstützt der Kanton Luzern die Elternberatungsangebote von Pro Juventute und des Elternnotrufs (telefonische Beratung und Chat-Beratungen), die Eltern im Kanton Luzern ebenfalls zu Verfügung stehen. Weiter können Familien in ihrer Erziehungskompetenz durch aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitungen (aSPF) gestärkt werden, welche durch Fachstellen wie Jugend-/Familienberatungsstellen oder Schulsozialarbeit sowie von Akteuren des Kindes- und Erwachsenenschutzes als fachlich indiziert beurteilt und durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Disg) bewilligt werden. Das sich im Aufbau befindende Angebot «Guter Start ins Familienleben GUSTAF LU», bei dem insbesondere Familien in belastenden Lebenssituationen im Fokus stehen, kann einen Beitrag zur Prävention von Gewalt in Familien leisten.

Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat dabei das Zusammenspiel zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den regionalen Akteur:innen, und welche Rolle übernimmt der Kanton in der Koordination oder Unterstützung dieser Angebote?

Die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Akteurinnen und Akteuren funktioniert gut. Im Zuge der Umsetzung des Massnahmenplans Frühe Kindheit und der Kinder- und Jugendförderung unterstützt der Kanton die Vernetzung. Die Fachpersonen im Bereich Frühe Förderung können damit das Familiensystem gezielt und koordiniert stärken und die nachhaltige Entwicklung von Kindern fördern – so können z.B. Gewalteskalationen aus Überforderung in der Erziehungsarbeit reduziert werden. Zudem erhalten Familien möglichst früh Unterstützung und Hilfe in für sie herausfordernden Situationen.

Zu Frage 6: Sieht der Regierungsrat zusätzlichen Handlungsbedarf, um Eltern niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen?

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, zusätzliche niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote zu schaffen. Es bestehen in allen Regionen des Kantons Luzern Beratungs- und Unterstützungsangebote, welche sich positiv auf das Familiensystem und die Entwicklung von Kindern auswirken (vgl. Antwort auf Frage 5). Unser Rat beobachtet den Wandel der Familie aufmerksam (vgl. auch geplanter Familienbericht von LUSTAT Statistik Luzern) und ist überzeugt, dass die vom Kanton erarbeiteten Grundlagen und abgeleiteten Massnahmen die Gemeinden in der Weiterentwicklung der Angebote unterstützen dürfen. Eine grundsätzliche Schwierigkeit stellt die Erreichung der betroffenen, vulnerablen Zielgruppen mit niederschwelligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten dar.

Zu Frage 7: Wie werden Fachpersonen (z. B. in der Schule, im Frühbereich, in der Sozialarbeit oder im Gesundheitswesen) und Eltern über die neuen gesetzlichen Grundlagen informiert?

Die Information von Fachpersonen, Eltern und Erziehungsberechtigte über die neuen gesetzlichen Grundlagen oder die daraus für den Kanton Luzern abgeleiteten Massnahmen ist Bestandteil der Bedarfsanalyse, die erstellt werden soll.

Zu Frage 8: Plant der Kanton Luzern Informations- oder Sensibilisierungskampagnen zur gewaltfreien Erziehung für Eltern und Bezugspersonen? Braucht es Aufklärungskampagnen oder Beratungsangebote zur gewaltfreien Erziehung?

Mit der Revision des ZGB zur gewaltfreien Erziehung fordert der Bund die Kantone auf, zu deklarieren, was sie in diesem Bereich machen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage geklärt, ob aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen weitere Massnahmen ergriffen werden müssen.

Zu Frage 9: Wie beurteilt der Regierungsrat die Verfügbarkeit von Fremdplatzierungen unter Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) für minderjährige Betroffene von Gewalt in der Schweiz und insbesondere in der Zentralschweiz, und sieht er Handlungsbedarf, um auch im Kanton Luzern ausreichende und altersgerechte Schutzplätze sicherzustellen?

Angebote für die ausserfamiliäre Unterbringung von minderjährigen Gewaltbetroffenen sind nach Einschätzung des Regierungsrates grundsätzlich verfügbar. Sichergestellt wird die Verfügbarkeit einschlägiger Angebote durch ein koordiniertes System. Im Kanton Luzern erfolgt die Steuerung, Anerkennung und Planung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung durch die Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG). Grundlage bildet der strategische Planungsbericht gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG), welcher den Bedarf regelmässig ausweist und eine darauf abgestimmte Angebotsentwicklung festlegt.
Zu den zentralen Zielgruppen des SEG zählen Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- oder Schutzbedarf, insbesondere auch im Kontext von Kindeswohlgefährdung.
Die KOSEG publiziert die Liste der nach SEG anerkannten sozialen Einrichtungen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- bzw. Schutzbedarf. Neben innerkantonalen Angeboten, die von der Disg in fachlicher und finanzieller Hinsicht beaufsichtigt werden, können auch ausserkantonale Einrichtungen genutzt werden. Durch die Mitgliedschaft des Kantons Luzern bei der IVSE ist der Zugang

zu geeigneten und auch spezialisierten Angeboten in der ganzen Schweiz gewährleistet, wobei die Finanzierung klar geregelt ist.

Die KOSEG identifiziert im Kanton Luzern aktuell eine Versorgungslücke bei sozialpädagogischen Einrichtungen mit ganzjährigem Angebot (365 Tage) und integrierter Sonderschulung, insbesondere für Kinder im ersten und zweiten Schulzyklus. Sie hat entsprechende Angebote öffentlich ausgeschrieben, bislang konnten jedoch noch keine geeignete Trägerschaft und leistungserbringende Einrichtung gewonnen werden.

Zu Frage 10: Wie wird die Wirkung der Massnahmen im Bereich Prävention von Gewalt in der Erziehung künftig überprüft?
Die Entwicklung der Beratungszahlen bei Mütter-/Väter- bzw. Jugend- und Familienberatungsstellen sowie die Fallzahlen im Bereich des Kindesschutzes bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu beobachten. Es handelt sich dabei um einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungsprozess. Langfristig ist zu erwarten, dass sich die Beratungs- und Fallzahlen bei wirksamen Präventions- und Unterstützungsangeboten stabilisieren und innerhalb der nächsten zehn Jahre tendenziell zurückgehen. Entscheidend ist deshalb, die Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu beobachten und dabei sowohl Beratungsnachfrage, Wartezeiten und Kapazitäten als auch allfällige Kindesschutzmassnahmen einzubeziehen.